

Ergebnisse für Veröffentlichung:

10. Sitzung des Ausschusses für Aufsicht und Inhalteregulierung des Medienrats am 26.09.2024 um 13:30 Uhr

TOP 1: Feststellung ordnungsgemäße Ladung, Beschlussfähigkeit

Die Sitzungsleitung stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Aufsicht und Inhalteregulierung fest.

TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der am 12.09.2024 versandten Fassung genehmigt.

TOP 3: Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung des Ausschusses für Aufsicht und Inhalteregulierung des Medienrats am 04.07.2024

Die Niederschrift über die 9. Sitzung des Ausschusses für Aufsicht und Inhalteregulierung des Medienrats am 04.07.2024 wird genehmigt.

TOP 4: Aktueller Bericht

4.1 Bekämpfung von Desinformation im Netz

Bericht über das mehrgleisige Vorgehen des BLM-Jugend- und Nutzerschutzes gegen Desinformation im Netz, unter anderem durch Beteiligung an der „Bayern-Allianz gegen Desinformation“, einer neuen Initiative des bayerischen Digitalministeriums und des Bayerische Innenministerium.

4.2 Al Manar TV

Bericht über Rechtsdurchsetzungsdefizite bei Online-Angeboten mit Sitz im Ausland am Beispiel der TV-Streams der verbotenen Vereine AL-Manar TV und ansarollah.com. Hinweis auf ein Gespräch mit dem bayerischen Justizministerium, bei dem die Medienanstalten angeboten haben, als staatsferne Behörden die rechtliche Prüfung extremistischer Online-Angebote zu übernehmen und rechtswidrige Angebote an die Accessprovider zu übermitteln, die diese mit Verweis auf ihre AGBs freiwillig sperren können.

4.3 Uplink / bmt

Bericht über die Vergabe des UKW-Sendenetzbetriebs an die bmt bis 2035. Hinweis darauf, dass Versuche von Uplink, rechtlich hiergegen vorzugehen, erfolglos geblieben sind.

TOP 5: Genehmigung von Angeboten

5.1 Vorstellung von „Absolut Radio AI“ (Bericht)

Vorstellung von „Absolut Radio AI“, dem ersten von einer KI moderierte Radioprogramm auf DAB+, durch Mirko Drenger, Geschäftsführer von Antenne Deutschland.

5.2 Genehmigung des Angebots: (Beschluss) Antenne Deutschland GmbH & Co. KG – „Absolut Radio AI“

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antenne Deutschland GmbH & Co. KG wird – vorbehaltlich der zustimmenden Entscheidung der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) – die unbefristete Genehmigung zur Verbreitung des bundesweit ausgerichteten Hörfunkprogramms „Absolut Radio AI“ erteilt.

TOP 6: Verlängerung von Kapazitätszuweisungen (Beschlüsse) nach dem Modell der Audio-Strategie 2025

6.1 Drahtloser Hörfunk Oberbayern Süd: Radio Oberland

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der Radio und TV GAP-GmbH Programmanbieter gem. Mitteilung derselben vom 03.09.2024 wird als medienrechtlich unbedenklich bestätigt.
2. Den in der Anbietergesellschaft „Radio Oberland Programmanbieter GmbH & Co. KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

- Radio und TV GAP-GmbH Programmanbieter	50 %
- Zeitungsverlag Oberbayern GmbH & Co. KG	1 %
- SeitWerk GmbH	49 %

werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Oberland“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 97,5 MHz (Weilheim/Schongau), 105,4 MHz (Oberammergau), 104,6 (Herzogstand), 101,4 (Penzberg) und 106,2 MHz (Garmisch-Partenkirchen) befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Oberbayern Süd (Block 7A) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 96 CU (Nettodatenrate 96 kbit/s und Fehlerschutz EEP 2A) befristet bis zum 30.06.2031

unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen zur Nutzung zugewiesen.

3. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
 - b. nicht zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllt oder
 - c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.
4. Die Zuweisung bezieht sich auf das eingereichte Programmschema sowie die Programmübersicht des Gesamtangebots (Anlage 1).
 5. Das Programm ist simulcast, d.h. zeit- und inhaltsgleich, über die jeweils zugewiesene UKW Frequenz- sowie DAB-Kapazität zu verbreiten. Diese Verpflichtung erlischt, sobald das Programm nur noch über DAB verbreitet wird.
 6. Das festgelegte medienrechtliche Versorgungsgebiet für das jeweilige Hörfunkangebot ergibt sich aus der Anlage 2.
 7. Die Zuweisungen gem. I. stehen unter der Bedingung, dass die Anbieter des jeweiligen Programms mit der Bayerische Medien Technik GmbH (bmt), Balanstraße 69b, 81541 München, dem Überlassungspartner der Landeszentrale für die technischen Telekommunikationseinrichtungen, bis zum 31.12.2024 eine vertragliche Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von technischen Einrichtungen und Dienstleistungen für die UKW- und DAB-Verbreitung des jeweiligen Hörfunkangebots für die Dauer der jeweiligen Zuweisung einschließlich deren Verlängerung abschließen bzw. die bestehende Vereinbarung verlängern.
 8. Die Anbieter sind dafür verantwortlich, dass das Sendesignal entsprechend den technischen Normen des Sendernetzbetreibers zur Verfügung gestellt wird. Für den Fall einer Störung unterrichtet der Anbieter durch geeignete Maßnahmen die Hörer von der Störung.
 9. Den Anbietern wird aufgegeben, sich grundsätzlich an der Funkanalyse Bayern zu beteiligen. Einzelheiten hierzu werden in gesonderter Vereinbarung mit der Landeszentrale geregelt.

10. Den Anbietern wird aufgegeben, der Landeszentrale bis zum 30.06.2025 ein Konzept vorzulegen, wie die digitale Hörfunkverbreitung über DAB durch entsprechende Werbespots oder Beiträge im Tagesprogramm des jeweiligen Hörfunkangebots ab 01.01.2026 angemessen beworben wird. Das Konzept
- muss die Rahmenbedingungen der Bewerbung darlegen,
 - muss die Dokumentation und Aufbewahrung der Bewerbung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ab dem Tag der jeweiligen letzten Verbreitung des Kampagneninhalts beinhalten und
 - bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.

6.2 Drahtloser Hörfunk München und Umland:

Splittfrequenz 92,4 MHz (Radio Feuerwerk, Radio Horeb, Radio Lora, Christliches Radio München, Radio München)

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zuweisungen der Angebote „Radio Horeb München“, „Radio Lora“, „Radio Feuerwerk“, „Christliches Radio München“ und „Radio München“ werden wie folgt verlängert:

1) Im Einzelnen:

A. Angebot „Radio Horeb München“

1. Dem „Internationale Christliche Rundfunkgemeinschaft e.V.“ wird ab dem 16.04.2025 die UKW-Hörfrequenz 92,4 MHz (München) zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Horeb München“ befristet bis zum 30.06.2030 zu den Sendezeiten

montags bis freitags 01:00 Uhr bis 14:00 Uhr und
sonntags 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr, 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 24:00 Uhr

unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen, zugewiesen.

2. Die oben näher bezeichnete Zuweisung wird zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,

- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebotes erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

B. Angebot „Radio Lora“

1. Der „Lora Programm- Anbieter Gesellschaft mbH“ wird ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Lora“

- a. die UKW-Hörfrequenz 92,4 MHz (München) befristet bis zum 30.06.2030 zu den Sendezeiten

montags bis donnerstags	16:00 Uhr bis 24:00 Uhr und
freitags	16:00 Uhr bis 21:00 Uhr

sowie

- b. im technischen DAB-Verbreitungsgebiet München (Block 11C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 60 CU (Nettodatenrate 80 kbit/s und Fehlerschutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zu den Sendezeiten

montags bis freitags	01:00 Uhr bis 16:00 Uhr und 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr
----------------------	---

unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen, zugewiesen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebotes erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

C. Angebot „Radio Feuerwerk“

1. Dem „Feierwerk e.V.“ wird ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Feuerwerk“

a. die UKW-Hörfrequenz 92,4 MHz (München) befristet bis zum 30.06.2030 zu den Sendezeiten

freitags	21:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
samstags	00:00 Uhr bis 24:00 Uhr und
sonntags	06:00 Uhr bis 09:00 Uhr

sowie

b. im technischen DAB-Verbreitungsgebiet München (Block 11C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 60 CU (Nettodatenrate 80 kbit/s und Fehler-schutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zu den Sendezeiten

samstags und sonntags 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technische Übertragungskapazität auch künftig zur Verfügung stehen, zugewiesen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebotes erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

D. Christliches Radio München

1. Dem „Christliche Medien München e.V.“ wird ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Christliches Radio München“

- a. die UKW-Hörfrequenz 92,4 MHz (München) befristet bis zum 30.06.2030 zu den Sendezeiten

montags bis freitags 00:00 Uhr bis 01:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr und

sonntags 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

sowie

- b. im technischen DAB-Verbreitungsgebiet München (Block 11C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 60 CU (Nettodatenrate 80 kbit/s und Fehler-schutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zu den Sendezeiten

montags bis freitags 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr und 00:00 Uhr bis 01:00 Uhr

unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technische Übertragungskapazität auch künftig zur Verfügung stehen, zugewiesen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebotes erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

E. Angebot „Radio München“

1. Der „Radio München - Kultur und Alles gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)“ wird ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio München“

- a. die UKW-Hörfrequenz 92,4 MHz (München) befristet bis zum 30.06.2030 zu den Sendezeiten

montags bis freitags 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie

- b. im technischen DAB-Verbreitungsgebiet München (Block 11C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 60 CU (Nettodatenrate 80 kbit/s und Fehler-schutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031

unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technische Übertragungskapazität auch künftig zur Verfügung stehen, zugewiesen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebotes erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

2) Für alle Zuweisungen

Für alle unter I. 1) A. bis E. aufgeführten Angebote gelten jeweils die folgenden weiteren Bestimmungen:

1. Die Zuweisung bezieht sich auf das eingereichte Programmschema sowie die Programmübersicht des Gesamtangebots (Anlage 1).
2. Das festgelegte medienrechtliche Versorgungsgebiet für das jeweilige Hörfunkangebot ergibt sich aus der Anlage 2.
3. Die Zuweisungen gem. Ziff. I. 1) stehen unter der Bedingung, dass der/die Anbieter des jeweiligen Angebots mit der Bayerische Medien Technik GmbH (bmt), Balanstraße 69b, 81541 München, dem Überlassungspartner der Landeszentrale für die technischen Telekommunikationseinrichtungen, bis zum 31.12.2024 eine vertragliche Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von technischen Einrichtungen und Dienstleistungen für die UKW- und DAB-Verbreitung des jeweiligen Hörfunkangebots für die Dauer der jeweiligen Zuweisung einschließlich deren Verlängerung abschließen bzw. die bestehende Vereinbarung verlängern.

4. Der/die Anbieter ist/sind dafür verantwortlich, dass das Sendesignal entsprechend den technischen Normen des Sendernetzbetreibers zur Verfügung gestellt wird. Für den Fall einer Störung unterrichtet der Anbieter durch geeignete Maßnahmen die Hörer von der Störung.
5. Den Anbietern/dem Anbieter wird aufgegeben, der Landeszentrale bis zum 30.06.2025 ein Konzept vorzulegen, wie die digitale Hörfunkverbreitung über DAB durch entsprechende Werbespots oder Beiträge im Tagesprogramm des jeweiligen Hörfunkangebots ab 01.01.2026 angemessen beworben wird. Das Konzept
 - muss die Rahmenbedingungen der Bewerbung darlegen,
 - muss die Dokumentation und Aufbewahrung der Bewerbung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ab dem Tag der jeweiligen letzten Verbreitung des Kampagneninhalts beinhalten und
 - bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.

6.3 Drahtloser Hörfunk Nürnberg: Splittfrequenz 95,8 MHz (Radio Z, Star FM)

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zuweisungen der Angebote „Radio Z“ und „Star FM“ werden wie folgt verlängert:

1) Im Einzelnen:

A. Angebot „Radio Z“

1. Dem „Rundfunk Aktionsgemeinschaft demokratischer Initiativen und Organisationen e.V.“ wird ab dem 16.04.2025
 - a) die UKW-Hörfunkfrequenz 95,8 MHz (Nürnberg) zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Z“ befristet bis zum 30.06.2030 zu den täglichen Sendezeiten von 14:00 Uhr bis 02:00 Uhr,
 - b) sowie im DAB-Versorgungsgebiet Nürnberg (Block 10 C) ganztägig in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Nettodatenrate von 80 kbit/s inklusive FEC (60 CU, Fehlerschutz EEP 3 A) befristet bis zum 30.06.2031,

jeweils unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen

Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen, zugewiesen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert, die dazugehörige DAB-Kapazität wird bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebotes erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

B. Angebot „Star FM“

1. Der „Star FM GmbH & Co. KG“ wird ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Star FM“ die UKW-Hörfrequenz 95,8 MHz (Nürnberg) befristet bis zum 30.06.2030 zu den Sendezeiten täglich von 02:00 Uhr bis 14:00 Uhr unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen, zugewiesen.
2. Die oben näher bezeichnete Zuweisung wird zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebotes erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

2) Für alle Zuweisungen

Für alle unter I. 1) A. bis B. aufgeführten Angebote gelten jeweils die folgenden weiteren Bestimmungen:

1. Die Zuweisung bezieht sich auf das eingereichte Programmschema sowie die Programmübersicht des Gesamtangebots (Anlage 1).
2. Das festgelegte medienrechtliche Versorgungsgebiet für das jeweilige Hörfunkangebot ergibt sich aus der Anlage 2.
3. Die Zuweisungen gem. Ziff. I. 1) stehen unter der Bedingung, dass der/die Anbieter des jeweiligen Angebots mit der Bayerische Medien Technik GmbH (bmt), Balanstraße 69b, 81541 München, dem Überlassungspartner der Landeszentrale für die technischen Telekommunikationseinrichtungen, bis zum 31.12.2024 eine vertragliche Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von technischen Einrichtungen und Dienstleistungen für die UKW- und DAB-Verbreitung des jeweiligen Hörfunkangebots für die Dauer der jeweiligen Zuweisung einschließlich deren Verlängerung abschließen bzw. die bestehende Vereinbarung verlängern.
4. Der/die Anbieter ist/sind dafür verantwortlich, dass das Sendesignal entsprechend den technischen Normen des Sendernetzbetreibers zur Verfügung gestellt wird. Für den Fall einer Störung unterrichtet der Anbieter durch geeignete Maßnahmen die Hörer von der Störung.
5. Den Anbietern/dem Anbieter wird aufgegeben, der Landeszentrale bis zum 30.06.2025 ein Konzept vorzulegen, wie die digitale Hörfunkverbreitung über DAB durch entsprechende Werbespots oder Beiträge im Tagesprogramm des jeweiligen Hörfunkangebots ab 01.01.2026 angemessen beworben wird. Das Konzept
 - muss die Rahmenbedingungen der Bewerbung darlegen,
 - muss die Dokumentation und Aufbewahrung der Bewerbung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ab dem Tag der jeweiligen letzten Verbreitung des Kampagneninhalts beinhalten und
 - bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.

TOP 7: Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Beschlüsse)

7.1 Sport1 GmbH - „eSportsONE“

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die durch die Sport1 GmbH vom 04.07.2024 mitgeteilte Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse wird betreffend das Programmangebot „eSportsONE“ als medienrechtlich unbedenklich bestätigt.

- 7.2 Niederbayern TV Deggendorf-Straubing GmbH & Co. KG – „Niederbayern TV Deggendorf-Straubing“
- 7.3 Niederbayern TV Landshut GmbH – „Niederbayern TV Landshut“
- 7.4 Niederbayern TV Passau GmbH – „Niederbayern TV Passau“

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die gemäß Mitteilung der „Niederbayern TV Deggendorf-Straubing GmbH & Co. KG“, der „Niederbayern TV Landshut GmbH“ und der „Niederbayern TV Passau GmbH vom 24.07.2024 jeweils in eigenem Namen geplanten Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse werden als medienrechtlich unbedenklich bestätigt.

TOP 8: Verschiedenes

Keine Themen.